

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
vom 30. Juni 2021

Der Ortsgemeinderat Dittweiler hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Steuersatz der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 28.06.2007 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) 48,00 € für den ersten Hund
 - b) 60,00 € für den zweiten Hund
 - c) 100,00 € für jeden weiteren Hund
 - d) 24,00 € für den ersten Hund halber Satz
 - e) 30,00 € für den zweiten Hund halber Satz
 - f) 50,00 € für jeden weiteren Hund halber Satz

- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert
Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) 500,00 € für den ersten gefährlichen Hund
 - b) 750,00 € für den zweiten gefährlichen Hund
 - c) 1000,00 € für jeden weiteren gefährlichen Hund

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Dittweiler, 30. Juni 2021

Clos Winfried
Ortsbürgermeister